

Der Landschaftsplan wird durch die Gemeinde flächendeckend für das Gemeindegebiet aufgestellt und als Satzung beschlossen. Er ist oftmals in den Flächennutzungsplan integriert. Die dargestellten fachlichen Ziele sind behördenverbindlich, keine Verbindlichkeit besteht gegenüber Privatpersonen. Ein Landschaftsplan ist zu erstellen wenn ein Flächennutzungsplan erforderlich ist oder wenn es aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unerlässlich ist.



Halfinger Freimoos

G. Kastner

Der Landschaftsplan stellt den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft dar und bewertet ihn in ökologischer und ästhetischer Sicht.

Dargestellt und bewertet werden beispielsweise Flächen für bauliche Entwicklung, Grünflächen, Biotop, Wasserflächen und Flächen für die Land- und Forstwirtschaft.

Auch sachgerechte Lösungen von Nutzungskonflikten, wie etwa zwischen Siedlung, Verkehr, Kiesabbau und Landwirtschaft werden aufgezeigt.

Ebenso gehört die Darstellung der örtlich erforderlichen Ziele und Maßnahmen für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung zu den Aufgaben eines Landschaftsplans. Darunter fallen z. B. Maßnahmen zur Erhaltung naturnaher Lebensräume, zum Gewässerunterhalt, zum Artenschutz und zur Erholung in der freien Natur.

Dabei muss sich der Landschaftsplan an den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anpassen.